

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 122. Sitzung (03.03.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. März 1899.

Dritter Bericht

der Justizkommission der zweiten Kammer

Gesetzentwurf, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Artikel XXV des Gesetzentwurfs, jetzt Artikel 38 der Kommissionsbeschlüsse.

Erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer.

In § 29 des Gesetzentwurfs, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (Rechtspolizeigesetz) betreffend, hat die Justizkommission den Antrag gestellt:

„1. Zur Aenderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Ermächtigung der Staatsregierung erforderlich.“

(Vergleiche Bericht des Abg. Dr. Reichardt, Seite 6, 7, 19.)

Dieser Antrag wurde in der 119. Sitzung der zweiten Kammer am 25. Februar 1899 angenommen.

Die Großh. Regierung schlägt vor, das Verwaltungsgebührengesetz (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1895, Seite 400 ff.) dahin zu ergänzen, daß für die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens eine Taxe von 2 bis 10 M. erhoben wird.

Hiernach erachtet die Großh. Regierung eine Erweiterung des Artikels XXV des Gesetzentwurfs, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (vergleiche Seite 14 des ersten Berichts hiezu), in dieser Richtung für erforderlich.

Die Kommission ist einverstanden.

Im ersten Berichte erscheint der Artikel XXV des Entwurfs als Artikel 36 der Justizkommission. In der Schlussredaktion nach der neuesten Fassung derselben erscheint er dagegen als Artikel 38 (vergleiche die Beilage Nr. 59 g zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1899, den Gesetzentwurf über Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Schlussanträgen der Justizkommission der zweiten Kammer).

Dieser Artikel 38 wird gegenüber dem Regierungsentwurf dahin abgeändert, daß nach dem Eingang zunächst eingefügt wird:

„1. § 25 erhält folgenden Zusatz:

für die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens 2 bis 10 M“

Sodann wird fortgefahren:

„2. zwischen Ziff. 5 und 6 ist folgende Bestimmung hinzuzusetzen: u. f. w.

und es folgen dann unverändert die Stellen 5a und 5b, wie sie in der Schlußredaktion enthalten sind.

Die Justizkommission stellt den

Antrag,

dem Vorschlag der Großh. Regierung zuzustimmen.

und zwar zu Art. XXVII, XXVIII und XXIX.

Entscheid. von dem Abgeordneten-Versamml.

Der Antrag der Großh. Regierung lautet: „1. § 25 erhält folgenden Zusatz: für die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens 2 bis 10 M.“ Sodann wird fortgefahren: „2. zwischen Ziff. 5 und 6 ist folgende Bestimmung hinzuzusetzen: u. f. w. und es folgen dann unverändert die Stellen 5a und 5b, wie sie in der Schlußredaktion enthalten sind.“ Die Justizkommission stellt den Antrag, dem Vorschlag der Großh. Regierung zuzustimmen.